

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 2006

27. Stück

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006)

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006)

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 und der Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Kostenfreiheit
- § 4 Berechnung
- § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung
- § 6 Sonstige Tarife
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage

Tarif A:

1. Mannschaft
2. Fahrzeuge und Anhänger
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern
4. Geräte mit motorischem Antrieb
5. Atemschutzgeräte
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung
8. Wasserdienst
9. Kommunikationseinrichtungen
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Tarif B:

Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Tarif C:

Brandmeldeanlagen

Tarif D:

Verbrauchsmaterialien

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifverordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen und für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

§ 2

Kostenersatz

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz für Einsatzleistungen von Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 dieser Tarifverordnung vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis C und des Tarifs D dieser Tarifverordnung berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art;
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen;
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen;
4. Anschlüssen von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

§ 3

Kostenfreiheit

Diese Tarifverordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Orts- (Stadt-) feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“), ausgenommen bei Brandmelder-, Fehl- oder Täuschungsalarm;
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

§ 4

Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer, im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifposten. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden sowie von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück, mit Ausnahme von Tarif A Pos. 1.06, sowie Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden der Zahlungspflichtigen oder deren Gehilfinnen oder Gehilfen entstehen in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.13 und 4.01 bis 4.07 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug entnommen, wobei der vom Landesfeuerwehrverband festgelegte Beladeplan maßgebend ist, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der entsprechenden Tarifposition zu verrechnen. Bei Brandsicherheitswachdiensten im Rahmen von Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifpositionen nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird ein Kostenersatz nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarif A Pos. 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Gebühren/privatrechtlichen Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldernetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

§ 6

Sonstige Tarife

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

§ 7

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifverordnung ermittelten Kostensätze für Orts- (Stadt-) feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Tarifverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über den Kostenersatz für Feuerwehreinätze (Feuerwehr-Tarifordnung - FTO), LGBl. Nr. 88/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2000, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Anlage**Tarif A****Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:****1. Mannschaft:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
1.01	Einsatzfähigkeit, pro Person und Stunde	18,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen - Pauschalgebühr, pro Person und 12 Stunden	84,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party, ...), pro Person und Stunde	18,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr, pro Person und Stunde	18,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandantinnen oder Kommandanten, Beauftragte oder Organe des LFV (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen u. dgl.), pro Person und Stunde	37,00
1.06	Fahrtkostenpauschale für Sachverständigentätigkeiten gemäß Pos. 1.05, pro Anlassfall	30,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	20,00	100,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	39,00	195,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	56,00	280,00
2.04	TLF, SLF	66,00	330,00
2.05	RLF	85,00	425,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	100,00	
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	150,00	
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	170,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug	77,00	385,00
2.10	Atenschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	143,00	715,00
2.11	ULF, GTLF	123,00	615,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	92,00	460,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN Hubkraft, WLF mit Kran	112,00	560,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	190,00	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	10,00	
2.16	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	31,00	
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	46,00	

Anmerkung zu Pos. 2.01 bis 2.17:

Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte oder Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container oder Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel:

Siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.08 ist § 5 zu beachten!

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		5,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	9,00	45,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	12,00	60,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		7,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		9,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		1,50
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		5,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		8,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		18,00
3.10	Heumess-Sonde		8,00
3.11	Fahrbare Schiebeleiter (nicht hydraulisch)	20,00	100,00
3.12	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	6,00	30,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		5,00

Anmerkung: Die Beistellung der fahrbaren Schiebeleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Pos. 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	12,00	60,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	18,00	90,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA Leistung, Kompressor für Steinbohrgerät	23,00	115,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA Leistung	31,00	155,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA Leistung	39,00	195,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA Leistung	46,00	230,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN Leistung (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	16,00	80,00

Anmerkung: Die Beistellung der Geräte mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Pos. 1.01.

Anmerkung zu Pos. 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		9,50
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		19,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu Orospirator u.ä.), Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff); jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	17,00	85,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,20	
5.05	1 l bis 2 l 200 bar	2,00	
5.06	4 l 200 bar	2,70	
5.07	7 l 200 bar	4,70	
5.08	10 l 200 bar	6,20	
5.09	12 l 200 bar	7,00	
5.10	15 l 200 bar	7,80	
5.11	6 l bis 7 l 300 bar	7,00	
5.12	50 l 200 bar	27,00	
5.13	50 l 300 bar	40,00	
5.14	Sauerstoffflasche	laut tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Pos. 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		18,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		13,50
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen-Schweißgerät ebenso)	9,50	47,50
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		8,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		3,00
6.06	Eimer		2,00
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		27,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	9,50	47,50
6.10	Freilandverankerung	3,50	17,50
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		8,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		5,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		6,50
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		9,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	23,00	115,00

6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	31,00	155,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		6,50
6.18	Leine (Rettungsleine)		4,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	8,00	40,00
6.20	Plane		10,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	8,00	40,00
6.23	Pressluftbohrer	8,00	40,00
6.24	Schäkel		4,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		4,00
6.26	Schleppstange		5,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		5,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		9,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		9,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		2,50
6.31	Werkzeug Koffer komplett		9,50
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		31,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		29,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		42,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unter- wasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne	8,00	40,00
6.36	Wärmebildkamera	25,00	125,00
6.37	Fernthermometer	10,00	50,00

Anmerkung zu Pos. 6.35:

Zuzüglich Kostensatz nach Pos. 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		5,00
7.02	Hitzeschutzanzug	10,50	52,50
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	10,50	52,50
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		9,50
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		15,50
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	23,00	115,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	62,00	310,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		7,00
7.10	Wathose		18,50

8. Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken		3,50
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		4,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	39,00	195,00
8.04	Motorzille	23,00	115,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	37,00	185,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	9,00	45,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	23,00	115,00
8.08	Rettungsweste	4,00	20,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		69,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		42,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	8,00	40,00
8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	46,00	230,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	27,00	135,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS)	18,00	90,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS)	23,00	115,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	31,00	155,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführerin oder Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Anmerkung zu Pos. 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		9,50
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		8,50
9.03	Tauchertelefon	9,50	47,50
9.04	Handfunkgerät	8,50	42,50
9.05	drahtloses Tauchertelefon	15,50	77,50
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		10,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		13,50
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		15,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	8,00	40,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	15,00	75,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	22,00	110,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	22,00	110,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	8,00	40,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	22,00	110,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		7,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		7,00

10.11	Kunststoffwanne 50 l	4,00	20,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	7,00	35,00
10.13	Ölfass bis 200 l	3,50	17,50
10.14	Behälter 220 l	7,00	35,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	22,00	110,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	33,00	165,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	5,00	25,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	5,50	27,50
10.19	Kastenrinne Edelstahl	5,00	25,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		7,00
10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		31,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		46,00
10.23	Strahlenmessgerät	12,00	60,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		14,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		14,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10 m)		14,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10 m)		27,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		89,00
10.29	Dichtkissensatz	31,00	155,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	22,00	110,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	13,00	65,00
10.32	Handumfüllpumpe	11,00	55,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	35,00	175,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	35,00	175,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	23,00	115,00

Tarif B

Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	31,00
11.02	Abschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	31,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen u.ä. ganztägigen Veranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std., jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	131,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	65,00
11.06	Wassertransport, nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer pro Fahrt	39,00
11.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	75,00

Tarif C

Brandmeldeanlagen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss), pro Monat	46,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss), pro Monat	40,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	23,00
12.04	Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung	220,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät oder für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.